

AVE GAV der Branche Detailhandelsgewerbe Wesentlichste Neuerungen ab 1. April 2025, 1. April 2026 & 1. Aug. 2026

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 2025. 226 und Nr. 2026.233 (LR 215.215.025) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2025, per 1. April 2026 und per 1. August 2026 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2025 und ab 1. April 2026:	zu finden:
Lohnerhöhung:	1. Lohnerhöhung Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 und 2026 nachstehende Lohnanpassungen: a) Generelle Lohnerhöhung von 0.5% per 1. April 2025. b) Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Erhöhung des Stundenlohns um 1.2 % per 1. April 2025 als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung). c) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2026 zur individuellen Verteilung. d) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025 bzw. 1. April 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. April 2025 bzw. 1. April 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2025-2027
Mindestlöhne:	Diverse Mindestlohnanpassungen Neu: Berufsjahrabhängigkeit! (vorher Dienstjahrabhängigkeit)*	Pt. 2 LPV 2025-2027
Normalarbeitszeit:	Die Normalarbeitszeit reduziert sich per 1.4.25 auf 43,5 Stunden pro Woche	Pt. 6 LPV 2025-2027

* Mindestlohn-Kategorien (siehe Pkt. 2 LPV)!

In der LPV sind die Mindestlöhne seit 1. April 2025 nicht mehr dienstjahresabhängig, sondern auf **Anzahl Berufsjahre abgestuft**. D.h. dass für die Kategorisierung der Mindestlöhne nicht nur die Anzahl Dienstjahre im arbeitenden bzw. gleichen Betrieb, sondern zusätzlich die allfällig vorangegangenen Jahre in anderen Betrieben mitgezählt werden müssen. *Achtung:* Das kann eine höhere Mindestlohn-Kategorisierung als bei einer Dienstjahreinteilung zur Folge haben!

	ab 1. August 2026:	zu finden:
Vaterschaftsurlaub:	Abänderung Art. 58 GAV, Arbeitsfreie Tage (Kurzabsenzen)	Pt. 8 LPV 2025-2027
Elternzeit:	Abänderung Art. 60 GAV	Pt. 9 LPV 2025-2027

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 26 GAV):

1. Der Lohn ist spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen.
2. Dem Arbeitnehmer ist eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen.
3. **Kollektiv- und Pauschalabzüge** vom Lohn des Arbeitnehmers sind **unzulässig**.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.